

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2024

Nr. 2024/1997

## Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

---

### 1. Erwägungen

Der Fachbereich Alter, Pflege und Suchthilfe der Abteilung Gesundheitsversorgung, welcher dem Gesundheitsamt des Departements des Innern angegliedert ist, wird ab dem 1. Januar 2025 eine eigene Abteilung bilden. Vor diesem Hintergrund sind die Unterschriftsberechtigungen der neu geschaffenen Abteilung künftig in § 4 Abs. 1 Bst. b<sup>ter</sup> der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) zu regeln. Die in § 4 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> Ziff. 4-7 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung vom 25. Mai 2004 gegenwärtig der Abteilung Gesundheitsversorgung zugewiesenen Kompetenzen sind neu der (neu geschaffenen) Abteilung Alter, Pflege und Suchthilfe zuzuweisen.

### 2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilage

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Departement des Innern  
Gesundheitsamt  
Staatskanzlei (3)  
Fraktionspräsidien (6)  
Parlamentsdienste  
GS / BGS

Veto Nr. 526      Ablauf der Einspruchsfrist: 7. Februar 2025

**Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Es ist kein Separatdruck geplant.